

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
Kommission		
96/C 364/01	ECU — Vom Europäischen Währungsinstitut auf seine in Ecu abgewickelten Operationen angewandter Zinssatz für den Monat Dezember 1996	1
96/C 364/02	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt) (Woche vom 26. bis 30. November 1996)	2
96/C 364/03	Mitteilung der Kommission — Schiffbau: Höchstgrenze für Produktionsbeihilfen (*)	2
96/C 364/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden (*)	3
96/C 364/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.779 — Bertelsmann/CLT) (*)	3
96/C 364/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.836 — Gillette/Duracell) (*)	4
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Kommission		
96/C 364/07	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft (*)	5

96/C 364/08	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft ⁽¹⁾	11
-------------	--	----

III *Bekanntmachungen*

Kommission

96/C 364/09	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 — Gründung	24
96/C 364/10	Phare — DV-Ausstattung und Software — Bekanntmachung einer Ausschreibung, eingeleitet durch die Europäische Kommission im Namen der Regierung von Litauen, für ein im Rahmen des Phare-Programms finanziertes Projekt	25
96/C 364/11	Erstellung einer Liste potentieller Gutachter — INFO 2000-Programm — Stimulierung der Entwicklung und Verwendung des Multimedia-Informationsgehalts (1996-1999) und des MLIS-Programms — Mehrsprachige Informationsgesellschaft, mehrjähriges Programm zur Förderung der linguistischen Vielgestaltigkeit Europas in der Informationsgesellschaft (1997-1999) — Bekanntmachung eines Aufrufs zur Interessenbekundung	26

Berichtigungen

96/C 364/12	Berichtigung betreffend die Mitteilung über Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur, die von den Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden (ABl. Nr. C 205 vom 16. 7. 1996, S. 6)	28
96/C 364/13	Innovative Maßnahmen für in der Landwirtschaft beschäftigte Frauen und Frauen in ländlichem Umfeld (ABl. Nr. C 284 vom 27. 9. 1996, S. 21)	28

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Vom Europäischen Währungsinstitut auf seine in Ecu abgewickelten Operationen angewandter Zinssatz: 4,00 % für den Monat Dezember 1996

ECU (*)

3. Dezember 1996

(96/C 364/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,0593	Finnmark	5,80135
Dänische Krone	7,43564	Schwedische Krone	8,44006
Deutsche Mark	1,94314	Pfund Sterling	0,744208
Griechische Drachme	304,802	US-Dollar	1,24186
Spanische Peseta	163,516	Kanadischer Dollar	1,67328
Französischer Franken	6,57131	Japanischer Yen	141,758
Irishes Pfund	0,745773	Schweizer Franken	1,64733
Italienische Lira	1906,89	Norwegische Krone	8,07768
Holländischer Gulden	2,18058	Isländische Krone	83,6641
Österreichischer Schilling	13,6729	Australischer Dollar	1,53373
Portugiesischer Escudo	195,891	Neuseeländischer Dollar	1,74738
		Südafrikanischer Rand	5,78210

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)

(Woche vom 26. bis 30. November 1996)

(96/C 364/02)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
4194	S 229, 26. 11. 1996	Botswana	BW-Gaborone: Team für fachliche Unterstützung im Bereich Berufsausbildung	26. 2. 1997
4193	S 229, 26. 11. 1996	Südafrika	LS-Maseru: Lieferungen und Schulung für auf METEOSAT basierendes Datenerfassungssystem	25. 2. 1997
4158	S 231, 28. 11. 1996	Tschad	TD-N'Djamena: Fahrzeuge und verschiedenes Ausrüstungsmaterial	25. 2. 1997
4180	S 232, 29. 11. 1996	Burkina Faso	BF-Ouagadougou: Fachliche Unterstützungsleistungen	3. 2. 1997
4179	S 232, 29. 11. 1996	Burkina Faso	BF-Ouagadougou: Fachliche Unterstützungsleistungen	3. 2. 1997

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Schiffbau: Höchstgrenze für Produktionsbeihilfen

(96/C 364/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Die Kommission teilt mit, daß sie unter Berücksichtigung von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1904/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3094/95 des Rates (ABl. Nr. L 332 vom 30. 12. 1995) über Beihilfen für den Schiffbau und gemäß Artikel 4 der Siebten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau (90/684/EWG, ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990) beschlossen hat, die in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie festgelegte gemeinsame Höchstgrenze für Betriebsbeihilfen von 9 % bis zum 31. Dezember 1996 beizubehalten, da die in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehene jährliche Überprüfung noch im Gange ist.

Desgleichen wird gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie die zulässige Beihilfehöchstgrenze für den Bau kleiner Schiffe mit einem Vertragswert von weniger als 10 Mio. ECU und für den Schiffsumbau bis zum selben Datum auf dem derzeitigen Stand (4,5 %) beibehalten.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(96/C 364/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme:	22. 10. 1996
Mitgliedstaat:	Deutschland (Thüringen)
Beihilfe Nr.:	N 326/96
Titel:	Beihilfe zugunsten der Schachtbau Nordhausen GmbH (Baugewerbe und Hoch- und Tiefbau, Metallbau und Maschinenbau)
Zielsetzung:	Konsolidierung der Umstrukturierung des Unternehmens
Rechtsgrundlage:	Treuhandgesetz vom 17. 6. 1990; Gesetz zur abschließenden Erfüllung der Aufgaben der Treuhandanstalt vom 9. 8. 1994
Beihilfeintensität:	— Forderungsverzicht von 3,8 Mio. DM (1,9 Mio. ECU) — Verlängerung der Zahlungsfristen für Darlehen von 4 Mio. DM (2 Mio. ECU)
Dauer:	Zahlungsfristen bis zum 30. 6. 1998 verlängert
Bedingungen:	Übermittlung von Jahresberichten

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.779 — Bertelsmann/CLT)

(96/C 364/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 7. Oktober 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 396M0779. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxembourg,
Tel.: (352) 29 29-4 24 55, Fax: (352) 29 29-4 27 63.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.836 — Gillette/Duracell)**

(96/C 364/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 8. November 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der Celex-Datenbank, unter der Dokumentennummer 396M0836. Celex ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über Celex-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxembourg,
Tel.: (352) 29 29 42 455, Fax: (352) 29 29 42 763.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft

(96/C 364/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(95) 486 endg. — 95/0263(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 2. Oktober 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Entstehen der Informationsgesellschaft bietet der Industrie neue Perspektiven für Kommunikation und Handel auf europäischen Märkten und dem Weltmarkt, die beide von einer großen sprachlichen und kulturellen Vielfalt geprägt sind.

Um vollen Nutzen aus dem Binnenmarkt ziehen und auf den Außenmärkten weiterhin konkurrieren zu können, muß die Industrie spezifische, angemessene Lösungen zur Überwindung der Sprachbarrieren erarbeiten.

Es ist sinnvoll, die Nutzung der Technologien, Hilfen und Methoden anzuregen, die die Kosten für die Informationsübertragung zwischen den Sprachen senken; allerdings muß dabei die Qualität der Übersetzungen sichergestellt werden, insbesondere bei der literarischen Übersetzung, die ohne schöpferischen Akt nicht möglich ist.

Der Europäische Rat von Korfu am 24./25. Juni 1994 hat die Bedeutung der sprachlichen und kulturellen

Aspekte der Informationsgesellschaft unterstrichen; des weiteren hat der Europäische Rat von Cannes am 26./27. Juli 1995 erneut darauf hingewiesen, daß die sprachliche Vielfalt für die Gemeinschaft wichtig ist.

Es ist davon auszugehen, daß das Entstehen der Informationsgesellschaft den Bürgern vermehrten Zugang zu Informationen verschafft und eine außerordentliche Gelegenheit bietet, den Reichtum und die Vielfalt der Gemeinschaft in sprachlicher und kultureller Hinsicht zu nutzen.

Die Sprachpolitik fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die dabei das Gemeinschaftsrecht zu berücksichtigen haben. Die Förderung der Entwicklung moderner Sprachverarbeitungshilfen und ihrer Nutzung ist jedoch ein Tätigkeitsbereich, in dem eine Gemeinschaftsmaßnahme gerechtfertigt ist, damit durch Kooperationen zwischen den Akteuren aus den einzelnen Sprachzonen Wirtschaftlichkeitssteigerungen aufgrund der Größenordnung erzielt werden. Die auf Gemeinschaftsebene durchzuführenden Maßnahmen müssen in ihrem Umfang den angestrebten Zielen angemessen sein und dürfen lediglich die Bereiche betreffen, in denen ein Mehrwert für die Gemeinschaft erzielt werden kann.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die Bemühungen zur Gestaltung einer Infrastruktur zu unterstützen, mit der die Schaffung und Nutzung der sprachlichen Ressourcen gefördert wird, die zur Verbesserung der sprachlichen Hilfen und Dienstleistungen sowie zur Voranbringung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gebraucht werden.

Es ist ferner sinnvoll, daß die Gemeinschaft die Sprachindustrie mobilisiert und zur Schaffung eines positiven Umfelds für ihre Förderung beiträgt.

Es ist zweckmäßig, die Industrie für Informations- und Kommunikationstechnologie anzuregen, Normen, die der sprachlichen Vielfalt Rechnung tragen, zu erarbeiten und in die Produkte und Anwendungen zu integrieren.

Die Organe der Gemeinschaft und die einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten ihre Zusammenarbeit verstärken, um die Kosten für Entwicklung und Nutzung der sprachlichen Hilfen zu senken, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Es muß für enge Koordinierung gesorgt werden zwischen den Maßnahmen innerhalb dieses Programms und den im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme durchgeführten Initiativen, die ebenfalls zur Entstehung einer mehrsprachigen Informationsgesellschaft beitragen.

Die Beteiligung internationaler Organisationen oder Einrichtungen aus Drittländern an der Durchführung des Programms insgesamt oder an Teilen davon entsprechend der allgemeinen Politik der Gemeinschaft gegenüber diesen Organisationen kann von beiderseitigem Nutzen sein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm angenommen, mit dem gefördert werden sollen:

- a) die Nutzung der Technologien, Hilfen und Methoden, die die Kosten für die Übertragung von Information zwischen den Sprachen senken und die Entwicklung mehrsprachiger Dienste fördern;
- b) die Stärkung der Sprachindustrie;
- c) die Entwicklung mehrsprachiger Dienste;
- d) die sprachliche Vielfalt der Gemeinschaft in der globalen Informationsgesellschaft.

Das Programm läuft vom Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung bis zum 31. Dezember 1998.

Artikel 2

Die folgenden Maßnahmen werden unter der Verantwortung der Kommission entsprechend den in Anhang I genannten Aktionsbereichen gemäß den in Anhang II aufgeführten Modalitäten der Programmdurchführung realisiert:

- a) Unterstützung der Bemühungen um die Gestaltung der Infrastruktur für Sprachressourcen in der Gemeinschaft und Mobilisierung der entsprechenden Akteure;

- b) Mobilisierung und Stärkung der Sprachindustrie durch Anregung der Nutzung moderner Technologien und sprachlicher Hilfen sowie Förderung ihrer Integration in Datenverarbeitungsanwendungen;

- c) Förderung der Nutzung moderner sprachlicher Hilfen im öffentlichen Sektor in der Gemeinschaft.

Bei keiner dieser Maßnahmen darf es zu Überschneidungen mit Arbeiten kommen, die im Rahmen von nationalen oder anderen Gemeinschaftsprogrammen in diesen Bereichen durchgeführt werden.

Artikel 3

- (1) Die Haushaltsbehörde legt die jährlichen Mittelbindungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Ressourcen im Rahmen der finanziellen Vorausschau fest.

- (2) Bei Projekten auf Kostenteilungsbasis beträgt die Gemeinschaftsförderung in der Regel 50 %.

Artikel 4

- (1) Die Kommission ist für die Durchführung des Programms zuständig.

- (2) Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 5

Das Verfahren von Artikel 4 Absatz 2 gilt für

- a) das Arbeitsprogramm zur Durchführung der Maßnahmen in den in Anhang I genannten Aktionsbereichen;

b) den Inhalt der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;

c) die Auswahl der zur Gemeinschaftsförderung vorgeschlagenen Maßnahmen und die Festsetzung des geschätzten Finanzierungsbeitrags für jede Maßnahme, soweit er mindestens 0,5 Millionen ECU beträgt;

d) die Verfahren zur Bewertung der Ergebnisse des Programms;

e) die Anpassung der Modalitäten der Programmdurchführung in Anhang II;

f) die Entscheidung über eine Beteiligung von internationalen Organisationen und Einrichtungen aus Drittländern.

Artikel 6

Am Ende der Programmlaufzeit unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht, in dem die Ergebnisse bewertet werden, die bei der Durchführung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen erzielt wurden.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

AKTIONSBEREICHE

1. Aktionsbereich 1: Unterstützung des Aufbaus einer Infrastruktur für die Sprachressourcen in Europa

Sprachliche Ressourcen wie Wörterbücher, Terminologiedatenbanken, Grammatiken, Textsammlungen und Sprachaufzeichnungen sind ein wesentlicher Rohstoff für die Sprachforschung, die Entwicklung von Sprachverarbeitungshilfen, die in Rechnersysteme integriert werden, sowie die Verbesserung von Übersetzungsleistungen. Die Mitgliedstaaten, die Kommission und privatwirtschaftliche Unternehmen haben bereits beträchtliche Mittel in die Schaffung von Sprachressourcen unterschiedlichen Umfangs und Komplexitätsgrads investiert. Ein Handikap bei der Nutzung dieser Ressourcen ist gegewärtig die Tatsache, daß sie eher einsprachig sind und ihre Grundspezifikationen bisweilen voneinander abweichen, was ihre Wiederverwendung einschränkt. Außerdem sind sie oft schwer zu lokalisieren. Im Rahmen dieses Aktionsbereichs sollen nun die Bemühungen um die Gestaltung einer europäischen Infrastruktur für mehrsprachige Ressourcen unterstützt werden.

1.1. Die Kommission gewährt dem Europäischen Verband für Sprachressourcen (ELRA) eine Starthilfe; er beschäftigt sich mit folgenden Themen:

- Bestandserfassung der in der Gemeinschaft verfügbaren Sprachressourcen;
- Schaffung von Mechanismen zur Gewährleistung der Weitergabe auf Gemeinschaftsebene;
- Förderung der Anwendung einheitlicher Normen im Interesse von Kompatibilität und Qualitätszertifizierung.

1.2. Die Terminologiearbeiten erstrecken sich auf einen umfassenden Tätigkeitsbereich und haben wesentliche Auswirkungen auf Handel, Wissenschaft, Kultur und Technologie sowie auf die Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft (Beschlüsse, Entscheidungen, Richtlinien und Verordnungen). An diesen Arbeiten ist eine Vielzahl öffentlicher oder privater Akteure beteiligt, die oft nicht die Möglichkeit haben ihre Maßnahmen über die Grenzen hinweg zu koordinieren.

...

- 1.3. Wichtig für die Entstehung einer europäischen Sprachindustrie ist, daß lexikographische und Sprachaufzeichnungs-Datenbanken verfügbar sind, die sich für die Entwicklung von DV-Anwendungen eignen und sämtliche Gemeinschaftssprachen abdecken. Gegenwärtig sind die Ressourcen in Europa größtenteils einsprachig und nicht miteinander kompatibel, was ihre Nutzung zur Schaffung mehrsprachiger Hilfen unmöglich macht. Auch in diesem Bereich fördert die Kommission koordinierte Maßnahmen des öffentlichen und privaten Sektors der einzelnen Mitgliedstaaten zur Entwicklung von lexikographischen und Sprachressourcen, die miteinander kompatibel sind und den allgemein anerkannten Normen entsprechen.
- 1.4. Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die von ihr geförderten koordinierten Maßnahmen in enger Abstimmung mit einschlägigen internationalen Arbeiten durchgeführt werden.

2. Aktionsbereich 2: Mobilisierung und Stärkung der Sprachindustrie

Es ist Aufgabe des Privatsektors, moderne Hilfen zu entwickeln und auf den Markt zu bringen, die die Konzeption mehrsprachiger DV-Anwendungen und die Informationsübertragung zwischen den Sprachen erleichtern. Europa verfügt in diesem Bereich zwar über eine solide wissenschaftliche und technische Grundlage, die durch Gemeinschaftsprogramme für Forschung und Entwicklung noch verstärkt wurde, aber bei der Nutzung der Forschungsergebnisse im Sprach-Engineering weist der europäische Markt einen Rückstand auf. Insbesondere im Rahmen der Maßnahmen zur Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse aus dem Rahmenprogramm und den spezifischen Programmen muß man sich verstärkt darum bemühen, die Weiterleitung neuer Sprachverarbeitungstechniken an den Markt zu beschleunigen. In sämtlichen Aktionsbereichen dieses Programms wird auf die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung der entstehenden Sprachindustrie (z. B. Sprachengineering und Übersetzungsindustrie) hingearbeitet.

In diesem Aktionsbereich soll eine Mobilisierung der Sprachindustrie erreicht werden; dazu werden Technologietransfer und Nachfrage über einige Demonstrationsprojekte auf Kostenteilungsbasis angeregt, wobei von den Projekten eine Sogwirkung in Schlüsselbereichen erwartet wird.

- 2.1. In mehreren Industriezweigen wird versucht, mit der Verwendung kontrollierter Sprache die Erstellung von technischen Unterlagen und Benutzerinformation zu rationalisieren. Das vereinfacht die gesamte Schriftgutverwaltung und ermöglicht den Einsatz automatischer Übersetzungssysteme. Mit einigen Projekten auf Kostenteilungsbasis soll demonstriert werden, daß kontrollierte Sprache und der Einsatz von Editier- und Übersetzungssystemen in der Schriftgutverwaltung von Unternehmen verschiedener Branchen Kosten sparen hilft.
 - 2.2. In der Informationsgesellschaft entsteht ein wachsender Bedarf nach Lokalisierung von Multimedia-Software und nach Übersetzung gesprochener und geschriebener Sprache. Um die Professionalität und Wettbewerbsfähigkeit der Lokalisierungs- und Multimedia-Unternehmen zu verbessern, wird ein Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für einige Kostenteilungsprojekte ergehen, mit denen die Integration von Lokalisierungsmethoden und -hilfsmitteln, die Schulung von Lokalisierungspersonal und die Erarbeitung von für KMU besonders wichtigen praktischen Regeln demonstriert werden.
 - 2.3. Die Kommission wird auch die Nutzung von Netzwerken durch die Übersetzungs- und Dolmetschindustrie fördern. Diese Netzwerke verschaffen Zugang zu modernen Arbeitsmitteln, u. a. zu elektronischen Wörterbüchern, verbessern die Logistik, ermöglichen die Integration mit anderen Funktionen und verbessern das Funktionieren des Übersetzungsmarktes insgesamt. Ein Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen wird die Konzeption und Realisierung eines europäischen Directory-Dienstes für Übersetzungen, die Konzeption einer europaweiten offenen Umgebung für Übersetzungen und die Demonstration des Tele-Dolmetschens zum Gegenstand haben. Die Beteiligung der Übersetzungsindustrie und des Berufsstands der Übersetzer ist vorgesehen.
- ## 3. Aktionsbereich 3: Förderung der Nutzung moderner sprachlicher Hilfen im öffentlichen Sektor in Europa

Angesichts ihrer Verpflichtungen in sprachlicher Hinsicht haben die Europäischen Institutionen und insbesondere die Kommission beträchtliche Summen für den Erwerb und die Verbesserung moderner Hilfen ausgegeben, die für eine effektive Bewältigung eines immer größeren Volumens an Übersetzungen und mehrsprachigen Dokumenten inzwischen unerlässlich sind. Durch die täglich geleistete Übersetzungsarbeit tragen sie außerdem zur Erstellung umfangreicher mehrsprachiger Res-

sources in den einzelnen Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft bei. Mit der Schaffung des Binnenmarkts und dem Wegfall der Binnengrenzen werden immer mehr Informationen zwischen den Verwaltungen der einzelnen Mitgliedstaaten übertragen. Für diese ergibt sich immer stärker die Notwendigkeit, moderne Sprachhilfen zu beschaffen, um die Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern und kostengünstiger zu gestalten. Indem die Europäischen Institutionen ihre Erfahrungen — zum einen mit der Handhabung der Mehrsprachigkeit und zum anderen mit der gemeinsamen Anwendung der von den einzelnen Institutionen erarbeiteten Sprachressourcen — an die Verwaltungen der Mitgliedstaaten weitergeben, können sie helfen, durch Nutzung der Größenordnung Wirtschaftssteigerungen zu erreichen und die Kosten für die mehrsprachige Kommunikation zu senken.

Mit den hier vorgesehenen Maßnahmen soll die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten und den Europäischen Institutionen gefördert werden, um die Kosten der mehrsprachigen Kommunikation im öffentlichen Sektor in Europa zu senken, vor allem durch Einsatz moderner sprachtechnischer Hilfsmittel. So können die europäischen Institutionen als Katalysatoren wirken und erreichen, daß sich in Europa eine öffentliche Nachfrage entwickelt, die auf Normen oder gemeinsamen technischen Spezifikationen beruht.

- 3.1. Langfristig geht es darum, einen leistungsfähigen Dienst zur Handhabung der Mehrsprachigkeit zu schaffen, der den Bedürfnissen der Institutionen und einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten gerecht wird. Das fördert die Entstehung einer Infrastruktur, die eine gemeinsame Nutzung der in den Gemeinschaftsinstitutionen und Verwaltungen vorhandenen sprachtechnischen Hilfsmittel ohne Verlust von Funktionen ermöglicht, und es fördert die Konvergenz künftiger Entwicklungen. Es werden Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen für die Entwicklung von Hilfen und Systemen ergehen, mit denen Übersetzungszeit eingespart werden kann durch Erleichterung der Lokalisierung und Wiederverwendung von bereits übersetzten Texten oder Dokumentteilen sowie des Zugangs zu Terminologiedatenbanken. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Hilfen und Anwendungen zur Erleichterung der Arbeit von Dolmetschern.
- 3.2. Mit einigen Mitgliedstaaten bestehen bereits Kooperationsprojekte auf Kostenteilungsbasis zur Verbesserung terminologischer Hilfen und rechnergestützter Übersetzungssysteme; diese werden unter Einbeziehung weiterer Mitgliedstaaten fortgeführt.
- 3.3. Man wird sich besonders darum bemühen, die sprachlichen Hilfen für die neuen Amtssprachen der Gemeinschaft auf dasselbe Niveau wie bei den übrigen Sprachen zu bringen.

4. Flankierende Maßnahmen

Die Entstehung einer mehrsprachigen Informationsgesellschaft erfordert abgestimmte Strategien, die von den beteiligten Akteuren erarbeitet werden müssen: öffentliche Hand; Verbände und Institutionen, die auf die Entwicklung von Sprachressourcen und sprachlichen Hilfen hinarbeiten; Pilotbenutzer; Marktakteure, die Informationsdienste verbreiten oder Hilfen, Dienste und Systeme für Sprachverarbeitung liefern. Als Beitrag hierzu wird die Kommission folgende flankierende Maßnahmen durchführen:

- Konzertierung und Koordinierung zwischen den wichtigsten Akteuren, die am Aufbau einer mehrsprachigen Informationsgesellschaft mitwirken;
- Beurteilung der Fortschritte auf dem Weg zur mehrsprachigen Informationsgesellschaft und Erkennung der noch vorhandenen Hemmnisse;
- Förderung technischer Normen, die den sprachlichen Bedürfnissen der Benutzer entsprechen;
- Initiierung von Maßnahmen zur Unterrichtung und Sensibilisierung der Benutzer und Unterstützung des Austauschs optimaler Verfahren;
- Suche nach Möglichkeiten für eine gewinnbringende Kooperation mit Drittländern und mehrsprachigen internationalen Organisationen.

ANHANG II

MODALITÄTEN DER PROGRAMMDURCHFÜHRUNG

1. Die Kommission führt das Programm entsprechend der Spezifikation in Anhang I durch.
 2. Die Ausführung erfolgt nach Möglichkeit auf Kostenteilungsbasis; dies gilt nicht für Entwicklungen, die ausschließlich für die Institutionen der EU bestimmt sind und für die die Kosten zu 100 % übernommen werden können. Die Gemeinschaftsbeihilfe übersteigt in der Regel nicht 50 % der Projektkosten, wobei dieser Anteil immer niedriger wird, je größer die Marktnähe des Projektes ist. Bei Hochschulen und anderen Einrichtungen, die nicht über eine analytische Buchführung verfügen, werden die zusätzlich anfallenden Kosten in voller Höhe erstattet.
 3. Die Auswahl der Projekte auf Kostenteilungsbasis erfolgt in der Regel nach dem üblichen Verfahren. Im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* werden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht. Die Ziele werden in enger Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern und dem in Artikel 4 genannten Ausschuß in Arbeitsprogrammen bestimmt.
 4. In außergewöhnlichen Fällen kann die Kommission nach Stellungnahme des in Artikel 4 genannten Ausschusses auch unaufgefordert eingereichte Projektvorschläge berücksichtigen, wenn von ihnen besonders vielversprechende und für die Programmziele wichtige Entwicklungen zu erwarten sind und sie nicht im Rahmen des bei Aufrufen zu Vorschlägen üblichen Verfahrens eingereicht werden konnten.
 5. Die Gestaltung der Infrastruktur für Sprachressourcen in Europa kann über koordinierte Maßnahmen unterstützt werden, die sich insbesondere über „Koordinierungsnetze“ mit der Entwicklung mehrsprachiger Ressourcen beschäftigen. Dabei kann die Gemeinschaft bis zu 100 % der Koordinierungskosten übernehmen.
 6. Vollständig von der Kommission im Rahmen von Studien- und Dienstleistungsverträgen finanzierte Projekte werden über Ausschreibungen entsprechend der Haushaltsordnung der Kommission durchgeführt. Hierbei wird Transparenz dadurch erreicht, daß das Arbeitsprogramm veröffentlicht und an Berufsverbände u. ä. verteilt wird.
 7. Zur Ausführung des Programms wird die Kommission außerdem Tätigkeiten durchführen, die den allgemeinen Programmzielen und den spezifischen Zielen der einzelnen Aktionsbereiche dienen. Das umfaßt: Workshops, Seminare, Konferenzen, Studien, Veröffentlichungen, Sensibilisierungskampagnen, Schulungskurse, Projekte in Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten, den Europäischen Institutionen und internationalen Organisationen, Unterstützung der nationalen Sprach-Beobachtungsstellen und eine besondere Förderung der Entwicklung von Sprachhilfen und -ressourcen für die nicht gut ausgestatteten Gemeinschaftssprachen.
-

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft⁽¹⁾

(96/C 364/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(96) 456 endg. — 95/0263(CNS)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 2. Oktober 1996)

⁽¹⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

URSPRÜNGLICHE FASSUNG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Entstehen der Informationsgesellschaft bietet der Industrie neue Perspektiven für Kommunikation und Handel auf europäischen Märkten und dem Weltmarkt, die beide von einer großen sprachlichen und kulturellen Vielfalt geprägt sind.

Um vollen Nutzen aus dem Binnenmarkt ziehen und auf den Außenmärkten weiterhin konkurrieren zu können, muß die Industrie spezifische, angemessene Lösungen zur Überwindung der Sprachbarrieren erarbeiten.

GEÄNDERTE FASSUNG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Entstehen der Informationsgesellschaft bietet der Industrie und insbesondere der Sprachindustrie neue Perspektiven für Kommunikation und Handel auf europäischen Märkten und dem Weltmarkt, die beide von einer großen sprachlichen und kulturellen Vielfalt geprägt sind.

Um vollen Nutzen aus dem Binnenmarkt ziehen und auf den Außenmärkten weiterhin konkurrieren zu können, müssen die Industrie und alle betroffenen Akteure spezifische, angemessene Lösungen zur Überwindung der Sprachbarrieren erarbeiten.

URSPRÜNGLICHE FASSUNG

Es ist sinnvoll, die Nutzung der Technologien, Hilfen und Methoden anzuregen, die die Kosten für die Informationsübertragung zwischen den Sprachen senken; allerdings muß dabei die Qualität der Übersetzungen sichergestellt werden, insbesondere bei der literarischen Übersetzung, die ohne schöpferischen Akt nicht möglich ist.

Der Europäische Rat von Korfu am 24./25. Juni 1994 hat die Bedeutung der sprachlichen und kulturellen Aspekte der Informationsgesellschaft unterstrichen; des weiteren hat der Europäische Rat von Cannes am 26./27. Juli 1995 erneut darauf hingewiesen, daß die sprachliche Vielfalt für die Gemeinschaft wichtig ist.

Es ist davon auszugehen, daß das Entstehen der Informationsgesellschaft den Bürgern vermehrten Zugang zu Informationen verschafft und eine außerordentliche Gelegenheit bietet, den Reichtum und die Vielfalt der Gemeinschaft in sprachlicher und kultureller Hinsicht zu nutzen.

Die Sprachpolitik fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die dabei das Gemeinschaftsrecht zu berücksichtigen haben. Die Förderung der Entwicklung moderner Sprachverarbeitungshilfen und ihrer Nutzung ist jedoch ein Tätigkeitsbereich, in dem eine Gemeinschaftsmaßnahme gerechtfertigt ist, damit durch Kooperationen zwischen den Akteuren aus den einzelnen Sprachzonen Wirtschaftlichkeitssteigerungen aufgrund der Größenordnung erzielt werden. Die auf Gemeinschaftsebene durchzuführenden Maßnahmen müssen in ihrem Umfang den angestrebten Zielen angemessen sein und dürfen lediglich die Bereiche betreffen, in denen ein Mehrwert für die Gemeinschaft erzielt werden kann.

GEÄNDERTE FASSUNG

Der private Sektor in diesem Bereich besteht hauptsächlich aus KMU, die bei der Erschließung von Märkten mit unterschiedlichen Sprachen vor erheblichen Schwierigkeiten stehen und deshalb unterstützt werden sollten, vor allem wenn man ihre Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen bedenkt.

Es ist sinnvoll, die Nutzung der Technologien, Hilfen und Methoden anzuregen, die die Kosten für die Informationsübertragung zwischen den Sprachen senken; allerdings muß dabei die Qualität der Übersetzungen sichergestellt werden, insbesondere bei der literarischen Übersetzung, die ohne schöpferischen Akt nicht möglich ist.

Der Europäische Rat von Korfu am 24./25. Juni 1994 hat die Bedeutung der sprachlichen und kulturellen Aspekte der Informationsgesellschaft unterstrichen; der Europäische Rat von Cannes am 26./27. Juli 1995 hat des weiteren erneut betont, daß die sprachliche Vielfalt für die Gemeinschaft wichtig ist; die G7-Ministerkonferenz in Brüssel vom 25./26. Februar 1995 hat auf die Bedeutung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt in der globalen Informationsgesellschaft hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, daß das Entstehen der Informationsgesellschaft den Bürgern vermehrten Zugang zu Informationen verschafft und eine außerordentliche Gelegenheit bietet, den Reichtum und die Vielfalt der Gemeinschaft in sprachlicher und kultureller Hinsicht zu nutzen.

Die Sprachpolitik fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die dabei das Gemeinschaftsrecht zu berücksichtigen haben. Die Förderung der Entwicklung moderner Sprachverarbeitungshilfen und ihrer Nutzung ist jedoch ein Tätigkeitsbereich, in dem eine Gemeinschaftsmaßnahme gerechtfertigt ist, damit durch Kooperationen zwischen den Akteuren aus den einzelnen Sprachzonen Wirtschaftlichkeitssteigerungen aufgrund der Größenordnung erreicht werden, soweit dadurch ein Mehrwert für die Gemeinschaft erzielt und der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt der Union gefördert werden kann. Die auf Gemeinschaftsebene durchzuführenden Maßnahmen müssen in ihrem Umfang den angestrebten Zielen angemessen sein und dürfen lediglich die Bereiche betreffen, in denen ein Mehrwert für die Gemeinschaft erzielt werden kann.

Die Strukturfonds könnten von den Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden, um daraus die Bewahrung und Weiterentwicklung ihres sprachlichen Erbes zu finanzieren.

URSPRÜNGLICHE FASSUNG

GEÄNDERTE FASSUNG

Das Europäische Parlament verabschiedete eine Entschließung zu Maßnahmen zugunsten sprachlicher und kultureller Minderheiten⁽¹⁾, der Europäische Rat unterzeichnete am 5. November 1992 die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen.

Die Gemeinschaft sollte den sprachlichen und kulturellen Aspekten der Informationsgesellschaft Rechnung tragen.

Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, daß alle europäischen Bürger gleichberechtigt an der Informationsgesellschaft teilhaben, unabhängig von ihrem gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Hintergrund und ihrem Standort.

Es kommt wesentlich darauf an, einen demokratischen Zugang der Bürger zur Information zu gewährleisten, die in der jeweiligen europäischen Muttersprache der Bürger gehalten sein muß.

Die Sprachen, die aus der Informationsgesellschaft ausgeschlossen blieben, würden einem mehr oder weniger schnellen Marginalisierungsprozeß unterliegen.

Der Zugang zu Information in der eigenen Sprache sollte verbunden sein mit der Kenntnis anderer Sprachen. Deshalb soll das vorliegende Programm ergänzt werden durch entsprechende Initiativen der Gemeinschaft zur vermehrten Unterrichtung anderer Gemeinschaftssprachen in den Schulen.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die Bemühungen zur Gestaltung einer Infrastruktur zu unterstützen, mit der die Schaffung und Nutzung der sprachlichen Ressourcen gefördert wird, die zur Verbesserung der sprachlichen Hilfen und Dienstleistungen sowie zur Voranbringung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gebraucht werden.

Es ist ferner sinnvoll, daß die Gemeinschaft die Sprachindustrie mobilisiert und zur Schaffung eines positiven Umfelds für ihre Förderung beiträgt.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die Bemühungen zur Gestaltung einer Infrastruktur zu unterstützen, mit der die Schaffung und Nutzung der sprachlichen Ressourcen gefördert wird, die zur Verbesserung der sprachlichen Hilfen und Dienstleistungen sowie zur Ankurbelung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gebraucht werden.

Es ist ferner sinnvoll, daß die Gemeinschaft die Sprachindustrie mobilisiert und zur Schaffung eines positiven Umfelds für ihre Förderung beiträgt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 68 vom 14. 3. 1983, S. 105.

URSPRÜNGLICHE FASSUNG

Es ist zweckmäßig, die Industrie für Informations- und Kommunikationstechnologie anzuregen, Normen, die der sprachlichen Vielfalt Rechnung tragen, zu erarbeiten und in die Produkte und Anwendungen zu integrieren.

Die Organe der Gemeinschaft und die einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten ihre Zusammenarbeit verstärken, um die Kosten für Entwicklung und Nutzung der sprachlichen Hilfen zu senken, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Es muß für enge Koordinierung gesorgt werden zwischen den Maßnahmen innerhalb dieses Programms und den im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme durchgeführten Initiativen, die ebenfalls zur Entstehung einer mehrsprachigen Informationsgesellschaft beitragen.

Die Beteiligung internationaler Organisationen oder Einrichtungen aus Drittländern an der Durchführung des Programms insgesamt oder an Teilen davon entsprechend der allgemeinen Politik der Gemeinschaft gegenüber diesen Organisationen kann von beiderseitigem Nutzen sein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm angenommen, mit dem gefördert werden sollen:

- a) die Nutzung der Technologien, Hilfen und Methoden, die die Kosten für die Übertragung von Information zwischen den Sprachen senken und die Entwicklung mehrsprachiger Dienste fördern;
- b) die Stärkung der Sprachindustrie;

GEÄNDERTE FASSUNG

Es ist zweckmäßig, die Industrie für Informations- und Kommunikationstechnologie anzuregen, Normen, die der sprachlichen Vielfalt Rechnung tragen, zu erarbeiten und in die Produkte und Anwendungen zu integrieren.

Die Organe der Gemeinschaft und die einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten sollte ihre Zusammenarbeit verstärken, um die Kosten für Entwicklung und Nutzung der sprachlichen Hilfen zu senken, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, indem sie die Möglichkeiten des vorliegenden Programms und des Gemeinschaftsprogramms IDA für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen voll nutzen.

Es muß für enge und strukturierte Koordinierung gesorgt werden zwischen den Maßnahmen innerhalb dieses Programms und allen im Rahmen anderer Programme durchgeführten Gemeinschaftsinitiativen, die ebenfalls zur Entstehung einer mehrsprachigen Informationsgesellschaft beitragen.

Die Beteiligung internationaler Organisationen oder Einrichtungen aus Drittländern an der Durchführung des Programms insgesamt oder an Teilen davon entsprechend der allgemeinen Politik der Gemeinschaft gegenüber diesen Organisationen kann von beiderseitigem Nutzen sein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm angenommen, mit dem gefördert werden sollen:

- a) die Nutzung der Technologien, Hilfen und Methoden, die die Kosten für die Übertragung von Information zwischen den Sprachen senken und die Entwicklung mehrsprachiger Dienste fördern;
- b) die Stärkung der Sprachindustrie;

URSPRÜNGLICHE FASSUNG

- c) die Entwicklung mehrsprachiger Dienste;
- d) die sprachliche Vielfalt der Gemeinschaft in der globalen Informationsgesellschaft.

Das Programm läuft vom Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung bis zum 31. Dezember 1998.

Artikel 2

Die folgenden Maßnahmen werden unter der Verantwortung der Kommission entsprechend den in Anhang I genannten Aktionsbereichen gemäß den in Anhang II aufgeführten Modalitäten der Programmdurchführung realisiert:

- a) Unterstützung der Bemühungen um die Gestaltung der Infrastruktur für Sprachressourcen in der Gemeinschaft und Mobilisierung der entsprechenden Akteure;
- b) Mobilisierung und Stärkung der Sprachindustrie durch Anregung der Nutzung moderner Technologien und sprachlicher Hilfen sowie Förderung ihrer Integration in Datenverarbeitungsanwendungen;
- c) Förderung der Nutzung moderner sprachlicher Hilfen im öffentlichen Sektor in der Gemeinschaft.

Bei keiner dieser Maßnahmen darf es zu Überschneidungen mit Arbeiten kommen, die im Rahmen von nationalen oder anderen Gemeinschaftsprogrammen in diesen Bereichen durchgeführt werden.

Artikel 3

(1) Die Haushaltsbehörde legt die jährlichen Mittelbindungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Ressourcen im Rahmen der finanziellen Vorausschau fest.

(2) Bei Projekten auf Kostenteilungsbasis beträgt die Gemeinschaftsförderung in der Regel 50 %.

Artikel 4

(1) Die Kommission ist für die Durchführung des Programms zuständig.

GEÄNDERTE FASSUNG

- c) die Entwicklung mehrsprachiger Dienste;
- d) die sprachliche Vielfalt der Gemeinschaft in der globalen Informationsgesellschaft.

Das Programm läuft vom Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung bis zum 31. Dezember 1998.

Artikel 2

Die folgenden Maßnahmen werden unter der Verantwortung der Kommission entsprechend den in Anhang I genannten Aktionsbereichen gemäß den in Anhang II aufgeführten Modalitäten der Programmdurchführung realisiert:

- a) Unterstützung der Bemühungen um die Gestaltung der Infrastruktur für Sprachressourcen in der Gemeinschaft und Mobilisierung der entsprechenden Akteure;
- b) Mobilisierung und Stärkung der Sprachindustrie durch Anregung der Nutzung moderner Technologien und sprachlicher Hilfen sowie Förderung ihrer Integration in Datenverarbeitungsanwendungen;
- c) Förderung der Nutzung moderner sprachlicher Hilfen im öffentlichen Sektor in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten.

Bei keiner dieser Maßnahmen darf es zu Überschneidungen mit Arbeiten kommen, die im Rahmen von nationalen oder anderen Gemeinschaftsprogrammen in diesen Bereichen durchgeführt werden.

Artikel 3

(1) Die Haushaltsbehörde legt die jährlichen Mittelbindungen vorbehaltlich der Verwendung der Mittel des vorangehenden Haushaltsjahrs und der Verfügbarkeit von Ressourcen im Rahmen der finanziellen Vorausschau fest.

(2) Bei Projekten auf Kostenteilungsbasis beträgt die Gemeinschaftsförderung in der Regel 50 %.

Artikel 4

(1) Die Kommission ist für die Durchführung des Programms und dessen Koordinierung mit anderen laufenden Programmen und Gemeinschaftsaktionen zuständig.

URSPRÜNGLICHE FASSUNG

(2) Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 5

Das Verfahren von Artikel 4 Absatz 2 gilt für

- a) das Arbeitsprogramm zur Durchführung der Maßnahmen in den in Anhang I genannten Aktionsbereichen;
- b) den Inhalt der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;
- c) die Auswahl der zur Gemeinschaftsförderung vorgeschlagenen Maßnahmen und die Festsetzung des geschätzten Finanzierungsbeitrags für jede Maßnahme, soweit er mindestens 0,5 Millionen ECU beträgt;
- d) die Verfahren zur Bewertung der Ergebnisse des Programms;
- e) die Anpassung der Modalitäten der Programmdurchführung in Anhang II;
- f) die Entscheidung über eine Beteiligung von internationalen Organisationen und Einrichtungen aus Drittländern.

GEÄNDERTE FASSUNG

(2) Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 5

Das Verfahren von Artikel 4 Absatz 2 gilt für

- a) das Arbeitsprogramm zur Durchführung der Maßnahmen in den in Anhang I genannten Aktionsbereichen;
- b) den Inhalt der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;
- c) die Auswahl der zur Gemeinschaftsförderung vorgeschlagenen Maßnahmen und die Festsetzung des geschätzten Finanzierungsbeitrags für jede Maßnahme, soweit er mindestens 1 Million ECU beträgt;
- d) die Verfahren zur Bewertung der Ergebnisse des Programms;
- e) die Anpassung der Modalitäten der Programmdurchführung in Anhang II;
- f) die Entscheidung über eine Beteiligung von internationalen Organisationen und Einrichtungen aus Drittländern.

URSPRÜNGLICHE FASSUNG

Artikel 6

Am Ende der Programmlaufzeit unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht, in dem die Ergebnisse bewertet werden, die bei der Durchführung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen erzielt wurden.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

AKTIONSBEREICHE

1. **Aktionsbereich 1: Unterstützung des Aufbaus einer Infrastruktur für die Sprachressourcen in Europa**

Sprachliche Ressourcen wie Wörterbücher, Terminologiedatenbanken, Grammatiken, Textsammlungen und Sprachaufzeichnungen sind ein wesentlicher Rohstoff für die Sprachforschung, die Entwicklung von Sprachverarbeitungshilfen, die in Rechnersysteme integriert werden, sowie die Verbesserung von Übersetzungsleistungen. Die Mitgliedstaaten, die Kommission und privatwirtschaftliche Unternehmen haben bereits beträchtliche Mittel in die Schaffung von Sprachressourcen unterschiedlichen Umfangs und Komplexitätsgrads investiert. Ein Handikap bei der Nutzung dieser Ressourcen ist gegenwärtig die Tatsache, daß sie eher einsprachig sind und ihre Grundspezifikationen bisweilen voneinander abweichen, was ihre Wiederverwendung einschränkt. Außerdem sind sie oft schwer zu lokalisieren. Im Rahmen dieses Aktionsbereichs sollen nun die Bemühungen um die Gestaltung einer europäischen Infrastruktur für mehrsprachige Ressourcen unterstützt werden.

GEÄNDERTE FASSUNG

Artikel 6

Innerhalb von zwei Jahren nach Anlaufen des Programms und am Ende seiner Laufzeit unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen gestützt auf eine Bewertung unabhängiger Sachverständiger einen Bewertungsbericht über die Ergebnisse, die bei der Durchführung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen erzielt wurden.

In den Bewertungsberichten ist außerdem genau darzustellen, inwieweit die Sprachen der Europäischen Union in den wichtigsten in der Gemeinschaft benutzten Informationsnetzen tatsächlich präsent sind.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

AKTIONSBEREICHE

1. **Aktionsbereich 1: Unterstützung des Aufbaus einer Infrastruktur für die Sprachressourcen in Europa**

Sprachliche Ressourcen wie Wörterbücher, Terminologiedatenbanken, Grammatiken, Textsammlungen und Sprachaufzeichnungen sind ein wesentlicher Rohstoff für die Sprachforschung, die Entwicklung von Sprachverarbeitungshilfen, die in Rechnersysteme integriert werden, sowie die Verbesserung von Übersetzungsleistungen. Die Mitgliedstaaten, die Kommission und privatwirtschaftliche Unternehmen haben bereits beträchtliche Mittel in die Schaffung von Sprachressourcen unterschiedlichen Umfangs und Komplexitätsgrads investiert. Ein Handikap bei der Nutzung dieser Ressourcen ist gegenwärtig die Tatsache, daß sie eher einsprachig sind und ihre Grundspezifikationen bisweilen voneinander abweichen, was ihre Wiederverwendung einschränkt. Außerdem sind sie oft schwer zu lokalisieren. Im Rahmen dieses Aktionsbereichs sollen nun die Bemühungen um die Gestaltung einer europäischen Infrastruktur für mehrsprachige Ressourcen unterstützt werden. Die meisten der in diesem Sektor tätigen Unternehmen sind KMU, die häufig sehr innovativ sind und effizient arbeiten, deren finanzielle Mittel aber angesichts der Höhe der erforderlichen Investitionen unzureichend sind.

URSPRÜNGLICHE FASSUNG

1.1. Die Kommission gewährt dem Europäischen Verband für Sprachressourcen (ELRA) eine Starthilfe; er beschäftigt sich mit folgenden Themen:

- Bestandserfassung der in der Gemeinschaft verfügbaren Sprachressourcen;
- Schaffung von Mechanismen zur Gewährleistung der Weitergabe auf Gemeinschaftsebene;
- Förderung der Anwendung einheitlicher Normen im Interesse von Kompatibilität und Qualitätszertifizierung.

1.2. Die Terminologiearbeiten erstrecken sich auf einen umfassenden Tätigkeitsbereich und haben wesentliche Auswirkungen auf Handel, Wissenschaft, Kultur und Technologie sowie auf die Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft (Beschlüsse, Entscheidungen, Richtlinien und Verordnungen). An diesen Arbeiten ist eine Vielzahl öffentlicher oder privater Akteure beteiligt, die oft nicht die Möglichkeit haben, ihre Maßnahmen über die Grenzen hinweg zu koordinieren.

...

1.3. Wichtig für die Entstehung einer europäischen Sprachindustrie ist, daß lexikographische und Sprachaufzeichnungs-Datenbanken verfügbar sind, die sich für die Entwicklung von DV-Anwendungen eignen und sämtliche Gemeinschaftssprachen abdecken. Gegenwärtig sind die Ressourcen in Europa größtenteils einsprachig und nicht miteinander kompatibel, was ihre Nutzung zur Schaffung mehrsprachiger Hilfen unmöglich macht. Auch in diesem Bereich fördert die Kommission koordinierte Maßnahmen des öffentlichen und privaten Sektors der einzelnen Mitgliedstaaten zur Entwicklung von lexikographischen und Sprachressourcen, die miteinander kompatibel sind und den allgemeinen anerkannten Normen entsprechen.

GEÄNDERTE FASSUNG

1.1. Die Kommission gewährt dem Europäischen Verband für Sprachressourcen (ELRA) eine Starthilfe; er beschäftigt sich mit folgenden Themen:

- Bestandserfassung der in der Gemeinschaft verfügbaren Sprachressourcen;
- Schaffung von Mechanismen zur Gewährleistung der Weitergabe auf Gemeinschaftsebene;
- Festlegung, Entwicklung und Sicherung hoher Standards und hoher Qualität in den in der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Sprachressourcen.

Diese Unterstützung betrifft auch die Nutzung des sprachlichen Know-hows der Unternehmen der Gemeinschaft auf dem Weltmarkt.

1.2. Die Terminologiearbeiten erstrecken sich auf einen umfassenden Tätigkeitsbereich und haben wesentliche Auswirkungen auf Handel, Wissenschaft, Kultur und Technologie sowie auf die Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft (Beschlüsse, Entscheidungen, Richtlinien und Verordnungen). An diesen Arbeiten ist eine Vielzahl öffentlicher oder privater Akteure beteiligt, die oft nicht die Möglichkeit haben, ihre Maßnahmen über die Grenzen hinweg zu koordinieren.

...

Die Kommission prüft zusammen mit den Mitgliedstaaten, ob eine Unterstützung der Entwicklung von Datenbanken für Sprachen mit einem begrenzten wirtschaftlichen Potential durchführbar ist.

1.3. Wichtig für die Entstehung einer europäischen Sprachindustrie ist, daß lexikographische und Sprachaufzeichnungs-Datenbanken verfügbar sind, die sich für die Entwicklung von DV-Anwendungen eignen und sämtliche Gemeinschaftssprachen abdecken. Gegenwärtig sind die Ressourcen in Europa größtenteils einsprachig und nicht miteinander kompatibel, was ihre Nutzung zur Schaffung mehrsprachiger Hilfen unmöglich macht. Auch in diesem Bereich fördert die Kommission koordinierte Maßnahmen des öffentlichen und privaten Sektors der einzelnen Mitgliedstaaten zur Entwicklung von lexikographischen und Sprachressourcen, die miteinander kompatibel sind und den allgemein, in Übereinstimmung mit der Gemeinschaftspolitik anerkannten Normen entsprechen.

URSPRÜNGLICHE FASSUNG

1.4. Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die von ihr geförderten koordinierten Maßnahmen in enger Abstimmung mit einschlägigen internationalen Arbeiten durchgeführt werden.

2. Aktionsbereich 2: Mobilisierung und Stärkung der Sprachindustrie

Es ist Aufgabe des Privatsektors, moderne Hilfen zu entwickeln und auf den Markt zu bringen, die die Konzeption mehrsprachiger DV-Anwendungen und die Informationsübertragung zwischen den Sprachen erleichtern. Europa verfügt in diesem Bereich zwar über eine solide wissenschaftliche und technische Grundlage, die durch Gemeinschaftsprogramme für Forschung und Entwicklung noch verstärkt wurde, aber bei der Nutzung der Forschungsergebnisse im Sprach-Engineering weist der europäische Markt einen Rückstand auf. Insbesondere im Rahmen der Maßnahmen zur Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse aus dem Rahmenprogramm und den spezifischen Programmen muß man sich verstärkt darum bemühen, die Weiterleitung neuer Sprachverarbeitungstechniken an den Markt zu beschleunigen. In sämtlichen Aktionsbereichen dieses Programms wird auf die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung der entstehenden Sprachindustrie (z. B. Sprachengineering und Übersetzungsindustrie) hingearbeitet.

In diesem Aktionsbereich soll eine Mobilisierung der Sprachindustrie erreicht werden; dazu werden Technologietransfer und Nachfrage über einige Demonstrationsprojekte auf Kostenteilungsbasis angeregt, wobei von den Projekten eine Sogwirkung in Schlüsselbereichen erwartet wird.

2.1. In mehreren Industriezweigen wird versucht, mit der Verwendung kontrollierter Sprache die Erstellung von technischen Unterlagen und Benutzerinformation zu rationalisieren. Das vereinfacht die gesamte Schriftgutverwaltung und ermöglicht den Einsatz automatischer Übersetzungssysteme. Mit einigen Projekten auf Kostenteilungsbasis soll demonstriert werden, daß kontrollierte Sprache und der Einsatz von Editier- und Übersetzungssystemen in der Schriftgutverwaltung von Unternehmen verschiedener Branchen Kosten sparen hilft.

2.2. In der Informationsgesellschaft entsteht ein wachsender Bedarf nach Lokalisierung von Multimedia-Software und nach Übersetzung gesprochener und geschriebener Sprache. Um die Professionalität und Wettbewerbsfähigkeit der Lokalisierungs- und Multimedia-Unternehmen zu verbessern, wird ein Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für einige Kostenteilungsprojekte ergehen, mit denen die Integration von Lokalisierungsmethoden und -hilfsmitteln, die Schulung von Lokalisierungspersonal und die Erarbeitung von für KMU besonderes wichtigen praktischen Regeln demonstriert werden.

GEÄNDERTE FASSUNG

1.4. Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die von ihr geförderten koordinierten Maßnahmen in enger Abstimmung mit einschlägigen internationalen Arbeiten durchgeführt werden.

2. Aktionsbereich 2: Mobilisierung und Stärkung der Sprachindustrie

Es ist Aufgabe des Privatsektors, moderne Hilfen zu entwickeln und auf den Markt zu bringen, die die Konzeption mehrsprachiger DV-Anwendungen und die Informationsübertragung zwischen den Sprachen erleichtern. Europa verfügt in diesem Bereich zwar über eine solide wissenschaftliche und technische Grundlage, die durch Gemeinschaftsprogramme für Forschung und Entwicklung noch verstärkt wurde, aber bei der Nutzung der Forschungsergebnisse im Sprach-Engineering weist der europäische Markt einen Rückstand auf. Insbesondere im Rahmen der Maßnahmen zur Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse aus dem Rahmenprogramm und den spezifischen Programmen muß man sich verstärkt darum bemühen, die Weiterleitung neuer Sprachverarbeitungstechniken an den Markt zu beschleunigen. In sämtlichen Aktionsbereichen dieses Programms wird auf die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung der entstehenden Sprachindustrie (z. B. Sprachengineering und Übersetzungsindustrie) hingearbeitet.

In diesem Aktionsbereich soll eine Mobilisierung der Sprachindustrie erreicht werden; dazu werden Technologietransfer und Nachfrage über einige Demonstrationsprojekte auf Kostenteilungsbasis angeregt, wobei von den Projekten eine Sogwirkung in Schlüsselbereichen erwartet wird.

2.1. In mehreren Industriezweigen wird versucht, mit der Verwendung kontrollierter Sprache die Erstellung von technischen Unterlagen und Benutzerinformation zu rationalisieren. Das vereinfacht die gesamte Schriftgutverwaltung und ermöglicht den Einsatz automatischer Übersetzungssysteme. Mit einigen Projekten auf Kostenteilungsbasis soll demonstriert werden, daß kontrollierte Sprache und der Einsatz von Editier- und Übersetzungssystemen in der Schriftgutverwaltung von Unternehmen verschiedener Branchen Kosten sparen hilft.

2.2. In der Informationsgesellschaft entsteht ein wachsender Bedarf nach Lokalisierung von Multimedia-Software und nach Übersetzung gesprochener und geschriebener Sprache. Um die Professionalität und Wettbewerbsfähigkeit der Lokalisierungs- und Multimedia-Unternehmen zu verbessern, wird ein Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für einige Kostenteilungsprojekte ergehen, mit denen die Integration von Lokalisierungsmethoden und -hilfsmitteln, die Schulung von Lokalisierungspersonal und die Erarbeitung von für KMU besonderes wichtigen praktischen Regeln demonstriert werden.

URSPRÜNGLICHE FASSUNG

- 2.3. Die Kommission wird auch die Nutzung von Netzwerken durch die Übersetzungs- und Dolmetschindustrie fördern. Diese Netzwerke verschaffen Zugang zu modernen Arbeitsmitteln, u. a. zu elektronischen Wörterbüchern, verbessern die Logistik, ermöglichen die Integration mit anderen Funktionen und verbessern das Funktionieren des Übersetzungsmarktes insgesamt. Ein Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen wird die Konzeption und Realisierung eines europäischen Directory-Dienstes für Übersetzungen, die Konzeption einer europaweiten offenen Umgebung für Übersetzungen und die Demonstration des Tele-Dolmetschens zum Gegenstand haben. Die Beteiligung der Übersetzungsindustrie und des Berufsstands der Übersetzer ist vorgesehen.

3. Aktionsbereich 3: Förderung der Nutzung moderner sprachlicher Hilfen im öffentlichen Sektor in Europa

Angesichts ihrer Verpflichtungen in sprachlicher Hinsicht haben die Europäischen Institutionen und insbesondere die Kommission beträchtliche Summen für den Erwerb und die Verbesserung moderner Hilfen ausgegeben, die für eine effektive Bewältigung eines immer größeren Volumens an Übersetzungen und mehrsprachigen Dokumenten inzwischen unerlässlich sind. Durch die täglich geleistete Übersetzungsarbeit tragen sie außerdem zur Erstellung umfangreicher mehrsprachiger Ressourcen in den einzelnen Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft bei. Mit der Schaffung des Binnenmarkts und dem Wegfall der Binnengrenzen werden immer mehr Informationen zwischen den Verwaltungen der einzelnen Mitgliedstaaten übertragen. Für diese ergibt sich immer stärker die Notwendigkeit, moderne Sprachhilfen zu beschaffen, um die Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern und kostengünstiger zu gestalten. Indem die Europäischen Institutionen ihre Erfahrungen — zum einen mit der Handhabung der Mehrsprachigkeit und zum anderen mit der gemeinsamen Anwendung der von den einzelnen Institutionen erarbeiteten Sprachressourcen — an die Verwaltungen der Mitgliedstaaten weitergeben, können sie helfen, durch Nutzung der Größenordnung Wirtschaftssteigerungen zu erreichen und die Kosten für die mehrsprachige Kommunikation zu senken.

Mit den hier vorgesehenen Maßnahmen soll die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten und den Europäischen Institutionen gefördert werden, um die Kosten der mehrsprachigen Kommunikation im öffentlichen Sektor in Europa zu senken, vor allem durch Einsatz moderner sprachtechnischer Hilfsmittel. So können die europäischen Institutionen als Katalysatoren wirken und erreichen, daß sich in Europa eine öffentliche Nachfrage entwickelt, die auf Normen oder gemeinsamen technischen Spezifikationen beruht.

GEÄNDERTE FASSUNG

- 2.3. Die Kommission wird auch die Nutzung von Netzwerken durch die Übersetzungs- und Dolmetschindustrie fördern. Diese Netzwerke verschaffen Zugang zu modernen Arbeitsmitteln, u. a. zu elektronischen Wörterbüchern, verbessern die Logistik, ermöglichen die Integration mit anderen Funktionen und verbessern das Funktionieren des Übersetzungsmarktes insgesamt. Ein Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen wird die Konzeption und Realisierung eines europäischen Directory-Dienstes für Übersetzungen, die Konzeption einer europaweiten offenen Umgebung für Übersetzungen und die Demonstration des Tele-Dolmetschens zum Gegenstand haben. Die Beteiligung der Übersetzungsindustrie und des Berufsstands der Übersetzer ist vorgesehen. In Konsultation mit den betroffenen Akteuren, unter anderem den Übersetzungsschulen, prüft die Kommission die zu treffenden Maßnahmen zur Förderung der Modernisierung dieses Berufsstandes und zur Beschleunigung seiner Vernetzung zur Steigerung seiner Wirksamkeit und zur Annäherung an potentielle Benutzer.

3. Aktionsbereich 3: Förderung der Nutzung moderner sprachlicher Hilfen im öffentlichen Sektor in Europa

Angesichts ihrer Verpflichtungen in sprachlicher Hinsicht haben die Europäischen Institutionen und insbesondere die Kommission beträchtliche Summen für den Erwerb und die Verbesserung moderner Hilfen ausgegeben, die für eine effektive Bewältigung eines immer größeren Volumens an Übersetzungen und mehrsprachigen Dokumenten inzwischen unerlässlich sind. Durch die täglich geleistete Übersetzungsarbeit tragen sie außerdem zur Erstellung umfangreicher mehrsprachiger Ressourcen in den einzelnen Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft bei. Mit der Schaffung des Binnenmarkts und dem Wegfall der Binnengrenzen werden immer mehr Informationen zwischen den Verwaltungen der einzelnen Mitgliedstaaten übertragen. Für diese ergibt sich immer stärker die Notwendigkeit, moderne Sprachhilfen zu beschaffen, um die Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern und kostengünstiger zu gestalten. Indem die Europäischen Institutionen ihre Erfahrungen — zum einen mit der Handhabung der Mehrsprachigkeit und zum anderen mit der gemeinsamen Anwendung der von den einzelnen Institutionen erarbeiteten Sprachressourcen — an die Verwaltungen der Mitgliedstaaten weitergeben, können sie helfen, durch Nutzung der Größenordnung Wirtschaftssteigerungen zu erreichen und die Kosten für die mehrsprachige Kommunikation zu senken.

Mit den hier vorgesehenen Maßnahmen soll die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten und den Europäischen Institutionen gefördert werden, um die Kosten der mehrsprachigen Kommunikation im öffentlichen Sektor in Europa zu senken, vor allem durch Einsatz moderner sprachtechnischer Hilfsmittel. So können die europäischen Institutionen als Katalysatoren wirken und erreichen, daß sich in Europa eine öffentliche Nachfrage entwickelt, die auf Normen oder gemeinsamen technischen Spezifikationen beruht.

URSPRÜNGLICHE FASSUNG

3.1. Langfristig geht es darum, einen leistungsfähigen Dienst zur Handhabung der Mehrsprachigkeit zu schaffen, der den Bedürfnissen der Institutionen und einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten gerecht wird. Das fördert die Entstehung einer Infrastruktur, die eine gemeinsame Nutzung der in den Gemeinschaftsinstitutionen und Verwaltungen vorhandenen sprachtechnischen Hilfsmittel ohne Verlust von Funktionen ermöglicht, und es fördert die Konvergenz künftiger Entwicklungen. Es werden Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen für die Entwicklung von Hilfen und Systemen ergehen, mit denen Übersetzungszeit eingespart werden kann durch Erleichterung der Lokalisierung und Wiederverwendung von bereits übersetzten Texten oder Dokumentteilen sowie des Zugangs zu Terminologiedatenbanken. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Hilfen und Anwendungen zur Erleichterung der Arbeit von Dolmetschern.

3.2. Mit einigen Mitgliedstaaten bestehen bereits Kooperationsprojekte auf Kostenteilungsbasis zur Verbesserung terminologischer Hilfen und rechnergestützter Übersetzungssysteme; diese werden unter Einbeziehung weiterer Mitgliedstaaten fortgeführt.

3.3. Man wird sich besonders darum bemühen, die sprachlichen Hilfen für die neuen Amtssprachen der Gemeinschaft auf dasselbe Niveau wie bei den übrigen Sprachen zu bringen.

4. Flankierende Maßnahmen

Die Entstehung einer mehrsprachigen Informationsgesellschaft erfordert abgestimmte Strategien, die von den beteiligten Akteuren erarbeitet werden müssen: öffentliche Hand; Verbände und Institutionen, die auf die Entwicklung von Sprachressourcen und sprachlichen Hilfen hinarbeiten; Pilotbenutzer; Marktakteure, die Informationsdienste verbreiten oder Hilfen, Dienste und Systeme für Sprachverarbeitung liefern. Als Beitrag hierzu wird die Kommission folgende flankierende Maßnahmen durchführen:

GEÄNDERTE FASSUNG

3.1. Langfristig geht es darum, einen leistungsfähigen Dienst zur Handhabung der Mehrsprachigkeit zu schaffen, der den Bedürfnissen der Institutionen und einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten gerecht wird. Das fördert die Entstehung einer Infrastruktur, die eine gemeinsame Nutzung der in den Gemeinschaftsinstitutionen und Verwaltungen vorhandenen sprachtechnischen Hilfsmittel ohne Verlust von Funktionen ermöglicht, und es fördert die Konvergenz künftiger Entwicklungen. Es werden Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen für die Entwicklung von Hilfen und Systemen ergehen, mit denen Übersetzungszeit eingespart werden kann durch Erleichterung der Lokalisierung und Wiederverwendung von bereits übersetzten Texten oder Dokumentteilen sowie des Zugangs zu Terminologiedatenbanken. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Hilfen und Anwendungen zur Erleichterung der Arbeit von Dolmetschern.

3.2. Mit einigen Mitgliedstaaten bestehen bereits Kooperationsprojekte auf Kostenteilungsbasis zur Verbesserung terminologischer Hilfen und rechnergestützter Übersetzungssysteme; diese werden unter Einbeziehung weiterer Mitgliedstaaten fortgeführt.

3.3. Man wird sich besonders darum bemühen, die sprachlichen Hilfen für die neuen Amtssprachen der Gemeinschaft auf dasselbe Niveau wie bei den übrigen Sprachen zu bringen.

Unter Vermeidung von Doppelarbeit werden Synergien zwischen dem vorliegenden Programm und anderen Programmen betreffend die Informationsgesellschaft angestrebt, insbesondere mit dem Vierten Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung, dem integrierten Programm zugunsten der KMU und des Handwerks, mit IDA (Interconnection of Data between Administrations), den TEN-Telekom-Anwendungen, INFO 2000, SOCRATES, LEONARDO, MEDIA und mit dem Programm ARIANE.

4. Flankierende Maßnahmen

Die Entstehung einer mehrsprachigen Informationsgesellschaft erfordert abgestimmte Strategien, die von den beteiligten Akteuren erarbeitet werden müssen: öffentliche Hand; Verbände und Institutionen, die auf die Entwicklung von Sprachressourcen und sprachlichen Hilfen hinarbeiten; Pilotbenutzer; Marktakteure, die Informationsdienste verbreiten oder Hilfen, Dienste und Systeme für Sprachverarbeitung liefern. Als Beitrag hierzu wird die Kommission folgende flankierende Maßnahmen durchführen:

URSPRÜNGLICHE FASSUNG

- Konzertierung und Koordinierung zwischen den wichtigsten Akteuren, die am Aufbau einer mehrsprachigen Informationsgesellschaft mitwirken;
- Beurteilung der Fortschritte auf dem Weg zur mehrsprachigen Informationsgesellschaft und Erkennung der noch vorhandenen Hemmnisse;
- Förderung technischer Normen, die den sprachlichen Bedürfnissen der Benutzer entsprechen;
- Initiierung von Maßnahmen zur Unterrichtung und Sensibilisierung der Benutzer und Unterstützung des Austauschs optimaler Verfahren;
- Suche nach Möglichkeiten für eine gewinnbringende Kooperation mit Drittländern und mehrsprachigen internationalen Organisationen.

GEÄNDERTE FASSUNG

- Konzertierung und Koordinierung zwischen den wichtigsten Akteuren, die am Aufbau einer mehrsprachigen Informationsgesellschaft mitwirken;
- Beurteilung der Fortschritte auf dem Weg zur mehrsprachigen Informationsgesellschaft und Erkennung der noch vorhandenen Hemmnisse;
- Förderung technischer Normen, die den sprachlichen Bedürfnissen der Benutzer entsprechen;
- Initiierung von Maßnahmen zur Unterrichtung und Sensibilisierung der Benutzer und Unterstützung des Austauschs optimaler Verfahren;
- Suche nach Möglichkeiten für eine gewinnbringende Kooperation mit Drittländern und mehrsprachigen internationalen Organisationen.

ANHANG II

MODALITÄTEN DER PROGRAMMDURCHFÜHRUNG

1. Die Kommission führt das Programm entsprechend der Spezifikation in Anhang I durch.
2. Die Ausführung erfolgt nach Möglichkeit auf Kostenteilungsbasis; dies gilt nicht für Entwicklungen, die ausschließlich für die Institutionen der EU bestimmt sind und für die Kosten zu 100 % übernommen werden können. Die Gemeinschaftsbeihilfe übersteigt in der Regel nicht 50 % der Projektkosten, wobei dieser Anteil immer niedriger wird, je größer die Marktnähe des Projektes ist. Bei Hochschulen und anderen Einrichtungen, die nicht über eine analytische Buchführung verfügen, werden die zusätzlich anfallenden Kosten in voller Höhe erstattet.
3. Die Auswahl der Projekte auf Kostenteilungsbasis erfolgt in der Regel nach dem üblichen Verfahren. Im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* werden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht. Die Ziele werden in enger Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern und dem in Artikel 4 genannten Ausschuss in Arbeitsprogrammen bestimmt.
4. In außergewöhnlichen Fällen kann die Kommission nach Stellungnahme des in Artikel 4 genannten Ausschusses auch aufaufgefordert eingereichte Projektvorschläge berücksichtigen, wenn von ihnen besonders vielversprechende und für die Programmziele wichtige Entwicklungen zu erwarten sind und sie nicht im Rahmen des bei Aufrufen zu Vorschlägen üblichen Verfahrens eingereicht werden konnten.

ANHANG II

MODALITÄTEN DER PROGRAMMDURCHFÜHRUNG

1. Die Kommission führt das Programm entsprechend der Spezifikation in Anhang I durch.
2. Die Ausführung wird grundsätzlich auf Kostenteilungsbasis vorgenommen; dies gilt nicht für ausschließlich für die Institutionen der EU bestimmte Entwicklungen, wofür die Finanzierung zu 100 % von der Gemeinschaft übernommen werden kann. Die Gemeinschaftsbeihilfe übersteigt nicht 50 % der Projektkosten, wobei dieser Anteil immer niedriger wird, je größer die Marktnähe des Projektes ist. Bei Hochschulen, Instituten und anderen Forschungszentren ohne Erwerbszweck, die nicht über eine analytische Buchführung verfügen, werden die zusätzlich anfallenden Kosten in voller Höhe erstattet.
3. Die Auswahl der Projekte auf Kostenteilungsbasis erfolgt in der Regel nach dem üblichen Verfahren. Im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* werden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht. Die Ziele werden in enger Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern und dem in Artikel 4 genannten Ausschuss in Arbeitsprogrammen bestimmt.
4. In außergewöhnlichen Fällen kann die Kommission nach Stellungnahme des in Artikel 4 genannten Ausschusses auch aufaufgefordert eingereichte Projektvorschläge berücksichtigen, wenn von ihnen besonders vielversprechende und für die Programmziele wichtige Entwicklungen zu erwarten sind und sie nicht im Rahmen des bei Aufrufen zu Vorschlägen üblichen Verfahrens eingereicht werden konnten.

URSPRÜNGLICHE FASSUNG

5. Die Gestaltung der Infrastruktur für Sprachressourcen in Europa kann über koordinierte Maßnahmen unterstützt werden, die sich insbesondere über „Koordinierungsnetze“ mit der Entwicklung mehrsprachiger Ressourcen beschäftigen. Dabei kann die Gemeinschaft bis zu 100 % der Koordinierungskosten übernehmen.
6. Vollständig von der Kommission im Rahmen von Studien- und Dienstleistungsverträgen finanzierte Projekte werden über Ausschreibungen entsprechend der Haushaltsordnung der Kommission durchgeführt. Hierbei wird Transparenz dadurch erreicht, daß das Arbeitsprogramm veröffentlicht und an Berufsverbände u. ä. verteilt wird.
7. Zur Ausführung des Programms wird die Kommission außerdem Tätigkeiten durchführen, die den allgemeinen Programmzielen und den spezifischen Zielen der einzelnen Aktionsbereiche dienen. Das umfaßt: Workshops, Seminare, Konferenzen, Studien, Veröffentlichungen, Sensibilisierungskampagnen, Schulungskurse, Projekte in Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten, den Europäischen Institutionen und internationalen Organisationen, Unterstützung der nationalen Sprach-Beobachtungsstellen und eine besondere Förderung der Entwicklung von Sprachhilfen und -ressourcen für die nicht gut ausgestatteten Gemeinschaftssprachen.

GEÄNDERTE FASSUNG

5. Die Gestaltung der Infrastruktur für Sprachressourcen in Europa sowie der Förderung der Nutzung moderner sprachlichen Hilfen im öffentlicher Sektor in Europa kann über koordinierte Maßnahmen unterstützt werden, die sich insbesondere über „Koordinierungsnetze“ mit der Entwicklung mehrsprachiger Ressourcen beschäftigen. Dabei kann die Gemeinschaft bis zu 100 % der Koordinierungskosten übernehmen.
6. Vollständig aus dem Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen von Studien- und Dienstleistungsverträgen finanzierte Projekte werden über Ausschreibungen der Kommission entsprechend den Bestimmungen der Haushaltsordnung und der Verordnung betreffend die Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der geltenden Haushaltsordnung durchgeführt. Hierbei wird Transparenz dadurch erreicht, daß das Arbeitsprogramm sowie die ausgewählten Projekte veröffentlicht und an Berufsverbände und andere betroffene Einrichtungen verteilt werden.
7. Zur Ausführung des Programms wird die Kommission außerdem Tätigkeiten durchführen, die den allgemeinen Programmzielen und den spezifischen Zielen der einzelnen Aktionsbereiche dienen. Das umfaßt: Workshops, Seminare, Konferenzen, Studien, Veröffentlichungen, Sensibilisierungskampagnen, Schulungskurse, Projekte in Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten, den Europäischen Institutionen und internationalen Organisationen, Unterstützung der nationalen Sprach-Beobachtungsstellen in Absprache mit den nationalen Behörden und eine besondere Förderung der Entwicklung von Sprachhilfen und -ressourcen für die nicht gut ausgestatteten Gemeinschaftssprachen.

Bei allen Aktivitäten, die finanziell unterstützt werden, ist bei geeigneten Anlässen auf die Finanzierung durch die Europäische Union hinzuweisen.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 (*) — Gründung

(96/C 364/09)

1. *Name der Vereinigung:* Notman Europe Associates
EEIG
2. *Tag der Eintragung der Vereinigung:* 22. 10. 1996
3. *Ort der Eintragung der EWIV:*
 - a) *Mitgliedstaat:* UK
 - b) *Ort:* UK-Cardiff CF4 3UZ
4. *Nummer der Eintragung:* GE 99
5. *Bekanntmachung(en):*
 - a) *Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:* The London Gazette
 - b) *Name und Anschrift des Herausgebers:* HMSO Publications, HMSO Publications Centre, 59 Nine Elms Lane, UK-London SW8 5DR
 - c) *Tag der Veröffentlichung:* 28. 10. 1996

(*) ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

Phare — DV-Ausstattung und Software

Bekanntmachung einer Ausschreibung, eingeleitet durch die Europäische Kommission im Namen der Regierung von Litauen, für ein im Rahmen des Phare-Programms finanziertes Projekt

(96/C 364/10)

Projekttitel und Nummer: Support to the Lithuanian Department of Statistics, Tender No LI 9613.01.03

1. Teilnahme und Herkunft

Gleichrangig teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus Albanien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien.

Die angebotenen Waren müssen aus einem der oben genannten Ländern stammen.

2. Gegenstand

Lieferung von DV-Ausstattung und Software in 3 Los an das statistische Amt von Litauen.

Los 1) Server und Netzausstattung,

Los 2) Kundenausstattung,

Los 3) Scannen/Erkennung/Verarbeitung von Fragebögen.

3. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei:

- a) Lithuanian Department of Statistics, for the attention of Mr Algirdas Trakimavicius, Director of Computer Center, 29, Gedimino Av., LT-2746 Vilnius, Telefax (37 02) 22 72 23;
- b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, zu Händen Frau S. Seaman, GD 1A/B/2, rue de la Loi/Wetstraat 200 (SC 27 1/43), B-1049 Bruxelles/Brüssel, Telefax (32-2) 296 42 51.
- c) Büros in der Gemeinschaft:
 - A-1040 Wien, Hoyosgasse 5 [Tel. (43-1) 505 33 79/505 34 91; Telefax (43-1) 50 53 37 97],
 - B-1140 Bruxelles, DG VIII/C/3, rue de Genève 12, bureau 4/15 [tél. (32-2) 299 49 30; télécopieur (32-2) 299 28 70],

D-53113 Bonn, Zitelmannstraße 22 [Tel. (49-228) 53 00 90; Telefax (49-228) 530 09 50],

DK-1004 København K, Højbrohus, Østergade 61 [tlf. (45) 33 14 41 40; telefax (45) 33 11 12 03],

E-28046 Madrid, Paseo de la Castellana 46, [tel. (34-1) 431 57 11; telefax (34-1) 431 14 09],

GR-10674 Αθήνα, Βασιλίσσης Σοφίας 2 [τηλ. (30-1) 724 39 82, τηλεφάξ (30-1) 724 46 20],

F-75007 Paris, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33-1) 40 63 38 38; télécopieur (33-1) 45 56 94 17],

FIN-00131 Helsinki, Pohois-Esplanadi 31, Pl. Box 234 [tel. (358-0) 65 64 20; telefax (358-0) 65 67 28],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 69 99 91; telefax (39-6) 679 16 58],

IRL-Dublin 2, Dawson Street 18 [tel. (353-1) 662 51 13; facsimile (353-1) 662 51 18],

L-2920 Luxembourg, ch. de Commerce 7, rue Alcide de Gasperi, BP 1503 [tél. (352) 430 11; télécopieur (352) 43 01 44 33],

NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 181 [tel. (31-70) 379 75 01; telefax (31-70) 379 78 78],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351-1) 354 11 44; telefax (351-1) 350 98 01],

S-11147 Stockholm, Hamngatan 6 [tel. (46-8) 611 11 72; telefax (46-8) 611 44 35],

UK-London SW1P 3AT, 8 Storey's Gate [tel. (44-171) 973 19 92; facsimile (44-171) 973 19 00].

4. Angebote

Die Angebote müssen bis spätestens 17. 2. 1997 (15.00) Ortszeit eingehen bei:

Lithuanian Department of Statistics, for the attention of Mr Algirdas Trakimavicius, Director of Computer Center, 29 Gedimino Av., LT-2746 Vilnius.

Sie werden in öffentlicher Sitzung am 18. 2. 1997 (10.00) Ortszeit geöffnet:

Lithuanian Department of Statistics, 29 Gedimino Av., LT-2746 Vilnius.

Erstellung einer Liste potentieller Gutachter

INFO 2000-Programm — Stimulierung der Entwicklung und Verwendung des Multimedia-Informationsgehalts (1996-1999) und des MLIS-Programms — Mehrsprachige Informationsgesellschaft, mehrjähriges Programm zur Förderung der linguistischen Vielgestaltigkeit Europas in der Informationsgesellschaft (1997-1999)

Bekanntmachung eines Aufrufs zur Interessenbekundung

(96/C 364/11)

1. Europäische Kommission, Generaldirektion XIII, Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, GD XIII/E, Informationsindustrie, Informationsmarkt und Linguistik, L-2920 Luxembourg.
2. **Art:** Aufruf zur Interessenbekundung für die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung bei der fachlichen Bewertung von Angeboten und periodischen Überprüfungen des INFO 2000-Programms und des MLIS-Programms bzw. zugehöriger Programme.

Interessenten können sich für die Aufnahme in die Liste gemäß den Vorschriften für diese Bekanntmachung bewerben.

Die ausschreibende Stelle nimmt Kandidaten in die Liste auf, die die unter Ziffer 8 genannten Kriterien erfüllen.

Für jeden spezifischen Vertrag, der für eine Gutachteraufgabe abgeschlossen wird (siehe Beschreibung unter Ziffer 3. a)), wählt die ausschreibende Stelle Bewerber von dieser Liste nach ihren Fähigkeiten, Verfügbarkeit und anderen Kriterien aus, wodurch die entsprechende Wirksamkeit des Programms gewährleistet wird (z.B. durch die Gewährleistung der entsprechenden Kombination aus Erfahrung und neuen Fähigkeiten).

Die im Ergebnis dieser Bekanntmachung erstellte Liste wird ausschließlich für die Bewertung von Angeboten und für periodische Überprüfungen des INFO 2000- und des MLIS-Programms bzw. zugehöriger Programme verwendet.

3. a) *Beschreibung der Aufgaben:*

1. Technische Hilfe bei der Bewertung von Angeboten, die aufgrund von Aufrufen zur Angebotsabgabe eingehen, die im Rahmen des INFO 2000- und MLIS-Programms veröffentlicht wurden.

Die Gutachter bewerten die Angebote auf der Grundlage der Bewertungskriterien, die in den Aufrufen und in den beigefügten Ausschreibungsunterlagen spezifiziert sind. Die Bewertung erfolgt streng geheim, und die Kommission erteilt den Bietern keine Auskünfte zu den Gutachtern, die an der Bewertung ihrer Angebote beteiligt sind.

2. Technische Hilfe bei der Überprüfung von Projekten, die im Rahmen des INFO 2000- und des MLIS-Programms unterstützt werden. Solche Überprüfungen sind eventuell erforderlich, um die Errungenschaften solcher Projekte zu bestätigen und um festzustellen, in welchem Maß die Programmziele erreicht wurden. Sie werden von unabhängigen Fachleuten durchgeführt, die aufgrund ihrer allgemein anerkannten Erfahrung und Kompetenz ausgewählt wurden.

3. Technische Hilfe für Beamte der Kommission im Rahmen der Überprüfung des INFO 2000- und des MLIS-Programms.

Eine begrenzte Anzahl unabhängiger erfahrener Gutachter wird für die Überprüfung und Bewertung des INFO 2000- und des MLIS-Programms benötigt (bei einer Zwischenstufe und am Ende). Diese Gutachter haben die Durchführung des Programms hinsichtlich seiner formellen Ziele zu untersuchen, mit Hauptaugenmerk auf einer bestimmten Reihe von Bereichen der Programmumsetzung, Bewertung der Auswirkung verschiedener Initiativen auf die Industrie mit europäischem Gehalt und deren Märkte sowie Einreichung von Vorschlägen zur Korrektur der Programmausrichtung und Nachfolgemassnahmen.

Die obengenannten Aufgaben betreffen die Bereiche, die in den Arbeitsprogrammen des INFO 2000- und des MLIS-Programms genannt sind.

b) *Art der Verträge:*

Die Verträge in den unter Ziffer 3. a) genannten Bereichen werden einzeln vergeben auf der Grundlage der Standardverträge, die entweder mit natürlichen Personen zu einem Tagessatz von 250 ECU abgeschlossen werden bzw. mit juristischen Personen zu einem Tagessatz von 450 ECU⁽¹⁾. Reise- und Aufenthaltskosten werden gemäß den Standardvorschriften der Kommission erstattet.

⁽¹⁾ Die genannten Tagessätze entsprechen den für diese Auftragsart gegenwärtig gültigen Sätzen. Die Kommission behält sich das Recht vor, diese gegebenenfalls anzupassen.

Die ausschreibende Stelle wählt kompetente Bewerber von der Liste aus, die im Rahmen dieses Aufrufs erstellt wird. Die Auswahl basiert auf den fachlichen Fähigkeiten und anderen Kriterien bezüglich der befriedigenden Leitung des Programms.

4. **Ort der Erbringung der Dienstleistungen:** Normalerweise Luxemburg und/oder Brüssel. Gegebenenfalls werden Besichtigungen spezifischer Standorte geplant (alle Länder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)) sowie die Länder, die an der Umsetzung der Programme beteiligt sind).

5. Bewerbungen bezüglich dieses Aufrufs zur Interessenbekundung sind bis zum 30. 6. 1998 einzureichen. Die nach diesem Aufruf zur Interessenbekundung erstellte Liste bleibt bis zum 31. 12. 1999 gültig.

Eine erste Auswahl für die Zulassung für die Liste erfolgt auf der Grundlage der Bewerbungen, die bis spätestens 28. 2. 1997 eingehen und auf der Grundlage der unter Ziffer 8 genannten Kriterien. Die Liste wird regelmäßig bis 30. 6. 1998 aktualisiert.

6. Natürlichen Personen oder Rechtspersonlichkeiten, die auf der im Rahmen dieses Aufrufs zur Interessenbekundung erstellten Liste stehen, kann ein Auftrag erteilt werden.

7. a) **Anschrift für die Einsendung der Interessenbekundung:** Europäische Kommission, GD XIII/E/3, INFO 2000 „Programmgutachter“, rue Alcide de Gasperi, L-2920 Luxemburg, EUFO-Büro 1179, Telefax (352) 401 16 22 34, E-mail: evaluators@echo.lu.

b) Interessenten, die die unter Ziffer 8 genannten Bedingungen erfüllen und sich bewerben wollen, haben ihre Interessenbekundung schriftlich bei der obengenannten Stelle innerhalb der unter Ziffer 5 genannten Frist dieser Ausschreibung einzureichen und folgende Angaben deutlich beizufügen:

- Name, Vorname und bei Unternehmen vollständiger Firmenname,
- vollständige Anschrift,
- Telefon- und Telefaxnummern,
- E-mail-Anschrift.

Die ausschreibende Stelle schickt die Ausschreibungsunterlagen mit allen erforderlichen Informationen für die Einreichung von Bewerbungen an alle Interessenten.

Alternativ dazu können die Ausschreibungsunterlagen unter der Internet-Anschrift:

<http://www.echo.lu> eingesehen und Online-Bewerbungen abgegeben werden.

Die ausschreibende Stelle informiert jeden Bewerber über das Ergebnis ihrer Bewerbung.

8. **Bedingungen für die Berücksichtigung der Bewerbung:** Gemäß den Bedingungen für die Berücksichtigung der Bewerbungen muß der Bewerber:

- Staatsbürger eines Mitgliedstaates des EWR sein;
- einen Universitätsabschluß oder eine berufliche Qualifikation in einem relevanten Bereich haben;
- Qualifikationen als anerkannter Sachverständiger nachweisen, mit mindestens 10jähriger Berufserfahrung in einem oder mehreren der genannten Themenbereiche oder Maßnahmen, die im Rahmen des INFO 2000- und/oder des MLIS-Programms durchzuführen sind, z.B. als Entwickler von elektronischen Multimedia- und mehrsprachigen Diensten, Experte in Markt- und Unternehmensentwicklungsmaßnahmen im Bereich der elektronischen Veröffentlichung, Sachverständiger in genannten spezifischen Disziplinen wie geografische Informationsdienste, Umgang mit Urheberrecht, Lokalisieren von Informationen usw.;
- mögliche Folgen bei künftigen Vorschlägen oder laufenden Projekten des INFO 2000- und des MLIS-Programms angeben, um eventuelle Interessenkonflikte zu vermeiden;
- Zugang zu elektronischen Nachrichtensystemen haben.

Die für alle potentiellen Bewerber verfügbaren Ausschreibungsunterlagen enthalten die genauen Auswahlkriterien sowie alle erforderlichen Bedingungen und auszufüllenden Formulare, damit die Bewerbungen berücksichtigt werden.

9. **Weitere Auskünfte:** Das Arbeitsprogramm des INFO 2000- und des MLIS-Programms sowie die unter Ziffer 8 genannten Ausschreibungsunterlagen sind über Internet (<http://www.echo.lu>) erhältlich.

Alle zusätzlichen Informationen sind bei der unter Ziffer 7. a) genannten Stelle erhältlich.

10. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 26. 11. 1996.

11. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 26. 11. 1996.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung betreffend die Mitteilung über Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur, die von den Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 205 vom 16. 7. 1996, S. 6)

(96/C 364/12)

Seite 9, NEDERLAND, dritte Spalte, Punkt 2:

anstatt: „Universiteit te Eindhoven“

muß es heißen: „Technische Universiteit te Eindhoven“

Innovative Maßnahmen für in der Landwirtschaft beschäftigte Frauen und Frauen in ländlichem Umfeld

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 284 vom 27. 9. 1996, S. 21)

(96/C 364/13)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Landwirtschaft, Direktion VI.F.I - Ländliche Entwicklung, rue de la Loi 130, B-1049 Brüssel.

Tel. (32-2) 295 88 34. Telefax (32-2) 295 10 34.

Änderung des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen für Pilot- und Demonstrationsprojekte betreffend innovative Maßnahmen für in der Landwirtschaft beschäftigte Frauen und Frauen in ländlichem Umfeld.

Auf Seite 22 erhält der letzte Absatz unter Punkt 6 „Name und Anschrift der ausschreibenden Stellen“ folgende Fassung:

Die Vorschläge sind vor dem 20. 2. 1997 an die o.g. Anschrift zu richten. Es gilt das Datum des Poststempels.
